

# Literarische Berichte und Anzeigen

## Allgemeines

*Bibliographia synodorum particularium* collegit Jacobus Theodorus Sawicki (= *Monumenta iuris canonici*, series C: subsidia, vol. 2). Civitas Vaticana (S. Congregatio de seminariis et studiorum universitatibus) 1967. XXX, 379 S., kart. US \$ 8.50.

Wer eine Spezialbibliographie mit der Zielsetzung zusammenstellt, die gesamte Literatur zu einem Sondergebiet seit Anfang des Buchdrucks zu erfassen, ist gezwungen, sich scharfe Grenzen zu ziehen, um eine uferlose Ausweitung zu vermeiden. Der Warschauer Rechtshistoriker S., der von der Erforschung der polnischen Synodengeschichte zu seiner bibliographischen Bestandsaufnahme der Partikularsynoden kam, hat das getan (S. X f.). Er will sich auf die Arbeiten beschränken, die sich thematisch mit den Synoden im allgemeinen und mit den oder einzelnen Partikularsynoden und ihren Dokumenten befassen; Partikularsynoden sind dabei, ohne Rücksicht auf Konfessionsgrenzen, alle als Synoden faßbaren Kirchenversammlungen, die nicht in die Reihe der herkömmlich so genannten „ökumenischen Konzilien“ gehören. Vieles und auch Wesentliches zum Thema, das sich in allgemeineren historischen und kirchenhistorischen Arbeiten findet, muß so natürlich unberücksichtigt bleiben. Doch wird hin und wieder diese Grenzziehung auch überschritten; man findet etwa C. de Clercq, *La législation religieuse franque* (Nr. 1072, 1079, 1080) – eine wohl begründete Ausnahme –, P. B. Gams, *Die Kirchengeschichte von Spanien* (Nr. 1437) und den Artikel „Arianismus“ von F. Loofs in *Herzog/Hauks RE* (Nr. 2058).

Um Rubrizierungsschwierigkeiten aus dem Wege zu gehen und möglicherweise notwendige Doppelanführungen zu vermeiden, hat S. die rund dreieinhalb tausend Titel seiner Bibliographie auf nur zwei große Rubriken, „generalia“ und „specialia“, verteilt, innerhalb deren sie nach dem Alphabet der Verfasser angeordnet sind. Das erfordert eine Erschließung durch Register. S. entspricht dem mit je einem Personen-, Orts- und Sachindex. Doch diese Indices befriedigen keineswegs ganz. Was man immer wieder vermißt, ist ein Register der einzelnen Konzilien; man muß sie unter den Tagungsorten aufsuchen, was bei Orten, die eine ganze Reihe von Konzilien erlebt haben, sehr lästig sein kann, weil man nicht erfährt, auf welches Konzil sich die einzelnen Nummern beziehen, so daß man sie alle nachschlagen muß. Sodann führen Stichproben immer wieder auf Unzulänglichkeiten im einzelnen. Zu Sammlungen wie derjenigen der Handschrift von Novara oder der Spanischen Epitome, deren Ausgaben durch Martínez Díez genannt sind (Nr. 2163 f und 2163 b), führt vom Index aus kein Weg; vielmehr erscheint die Epitome im Sachindex unter „Hispana“, während die wirklich auf die Hispana bezogene Arbeit von Ariño Alafont, alphabetisch falsch unter Alafont eingeordnet (N. 459), nicht verzeichnet ist. Verwirrung in der alphabetischen Einordnung entsteht auch für den Portugiesen J. A. Martins Gigante, der sich einmal (Nr. 1479) falsch unter Gigante, ein zweites Mal (Nr. 2164) richtig unter Martins findet.

Ein Beitrag zur Kölner Synode von 346 findet sich unter „Deutschland“, nicht aber unter „Köln“ (Nr. 484). Die Arbeit von Jaffé zur Chronologie der bonifantianischen Synoden (Nr. 1740) erscheint unter „Deutschland“, andere Arbeiten zum gleichen Thema (Nr. 1244, 1576, 2057) nur unter „S. Bonifatius“ (während die Beiträge der Diskussion Schieffer-Löwe dem formalen Auswahlprinzip zum Opfer fallen). H. Gelzer, *Die Konzilien als Reichsparlamente* (Nr. 1461) gehört unter

„Byzantium“, nicht unter „Deutschland“. Streaneshalch und Whitby ist ein und derselbe Ort, ebenso Diedenhofen und Thionville. Solche Mängel, Ungenauigkeiten und Unvollständigkeiten der Indices vermögen den Benutzungswert einer Bibliographie empfindlich zu beeinträchtigen.

Absolute bibliographische Vollständigkeit ist natürlich immer eine Utopie, und so vermißt man auch bei S. dieses oder jenes. Zu Dionysius Exiguus (Nr. 157/8) fehlt die Ausgabe der Kanonessammlung nach der ersten Redaktion durch A. Strewé (Berlin 1931). Gewiß nicht fehlen sollte die „Bibliothek der Symbole und Glaubensregeln der alten Kirche“ von A. und G. L. Hahn (<sup>3</sup>1897, Nachdruck 1962). Mit H. de Riedmatten, *Les actes du procès de Paul de Samosate* (Fribourg 1952) und M. Richard, *Maldhion et Paul de Samosate* (*Ephemerides theologicae Lovanienses* 35, 1959, 325–338) hätten die antiochenischen Synoden gegen Paul von Samosata, vor allem die von 268, erfaßt werden können. Zu Serdika fehlt: F. Loofs, *Das Glaubensbekenntnis der Homoousianer von Sardica* (Abhandlungen der preuß. Akad. d. Wissensch., phil.-hist. Kl. 1909, S. 1–39); W. Schneemelcher, *Serdica* 342 (in: *Ecclesia semper reformanda* = *Evangel. Theologie*, Sonderheft Ernst Wolf zum 50. Geburtstag, München 1952, S. 83–104). Und da ja auch nichtkatholische Synoden der Neuzeit aufgenommen werden, sollte etwa die Barmer Bekenntnissynode der Deutschen Evangel. Kirche von 1934 nicht unberücksichtigt bleiben.

*Siegburg*

*K. Schäferdiek*

**Geschichtswirklichkeit und Glaubensbewährung.** Festschrift für Bischof D. Dr. h. c. Friedrich Müller. Herausgegeben von Franklin Clark Fry. Stuttgart (Evangel. Verlagswerk) 1967. 384 S., 1 Frontispiz, 8 Bildtafeln, geb. DM 29,50.

Am 18. Oktober 1964 vollendete der inzwischen (am 2. Februar 1969) verschiedene Bischof der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in der Sozialistischen Republik Rumänien, der siebenbürger „Sachsenbischof“, Friedrich Müller sein 80. Lebensjahr. Die zu diesem Termin geplante, aber erst drei Jahre später fertiggewordene Festschrift, in der Thematik ihres Leitmotivs auf die Mitte des theologischen Denkens und kirchlichen Wirkens des Jubilars gerichtet, darf nach dem Kreis der an ihr Beteiligten zu Recht als Dankes- und Freundesgabe des Weltluthertums bezeichnet werden; sie muß zugleich aber auch ebenso als siebenbürger Dankesgabe gelten, stammen doch nicht weniger als sieben ihrer 23 Beiträge aus siebenbürgisch-sächsischer und einer aus siebenbürgisch-ungarischer Feder, wenn auch vier dieser acht Autoren jetzt außer Landes leben – es sind die Beiträge von H. Binder, L. Binder, G. Gündisch und H. Pitters, alle Mitglieder der theologischen Fakultät Klausenburg/Hermannstadt, sowie von K. K. Klein (Innsbruck), P. Philipp (Heidelberg), K. Reinert (Lauffen) und J. Sólyom (Budapest).

Dem Buch voran geht ein Auszug aus der Praefatio zur *Formula pii consensus* der sächsischen Bekenntnissynode zu Mediasch von 1572, der mit erregender Aktualität die Treue Gottes als den Grund kirchlicher Bewahrung und Bewährung im Wandel der geschichtlichen Verhältnisse bekennt. Nach einem Vorwort des Herausgebers folgen in Thesen gefaßte grundsätzliche systematische Erwägungen zur Thematik des Bandes von Albrecht Peters (Heidelberg): „Glaube und Geschichte“ (S. 21–40) und eine ebenfalls auf das Leitthema bezogene biblische Meditation des österreichischen Landesbischofs (S. 41–49) Gerhard May: *Die Zeit ist da, daß das Gericht Gottes anfangt am Hause Gottes. Eine biblische Meditation über I Petr. 4,17*. Die Überleitung zu den Beiträgen der historischen Theologie, die mit zehn Aufsätzen einen sehr gewichtigen Anteil an dem Bande nimmt, bringen biblisch-hermeneutische Überlegungen von Ragnar Bring (Lund) über „Die Bibel als historisches Dokument und als das Wort Gottes“ (S. 50–69), eine recht problematische Auseinandersetzung mit einem als gegenwärtige Gefahr geahnten historischen Auslegungspositivismus, bei der schwer ersichtlich ist, wie sie der Konsequenz eines doppelten Schriftsinnes entgegen kann.